

1195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 20. 8. 1993

Regierungsvorlage**Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege**1. a) für Zweidraht-Stromwege**

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km, je km 220,—

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:

für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km, je km 200,—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km, je km 160,—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km, je km 80,—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, je km 40,—

b) für Vierdraht-Stromwege das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich

monatlich
Schilling

bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt 2 100,—

bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten 4 200,—

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 2 600,—

2. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage) für den 1. Tag der Überlassung 20 vH

für jeden weiteren Tag der Überlassung 3,33 vH der Gebühr nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1“

2. Abs. 1 Z 7 erhält die Bezeichnung „Z 3“.

3. § 34 Abs. 2 lautet:

monatlich
Schilling**(2) Fernschreibstromwege**

1. a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km, je km 220,—

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km, je km 200,—

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km, je km	65,—	d) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km, je km	30,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, je km	15,—	bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,—
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud		bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km, je km	220,—	2. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:		für den 1. Tag der Überlassung	20 vH
für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km, je km	200,—	für jeden weiteren Tag der Überlassung	3,33 vH der Gebühr nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1“
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km, je km	75,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km, je km	35,—	4. § 34 Abs. 6 lautet:	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, je km	20,—	„(6) Für jede Störungseingrenzung in Stromwegen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu berechnen, wenn die Störungsursache in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt. Anstelle der in jedem Einzelfall zu berechnenden Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskosten festlegen.“	
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s		5. § 34 Abs. 7 wird aufgehoben.	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km, je km	220,—	6. § 34 Abs. 8 wird aufgehoben.	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:		7. Der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung „7“ und lautet:	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km, je km	200,—	„(7) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungskosten für den gesamten Stromweg entrichtet wurden, sind nur 20 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen.“	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km, je km	95,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km, je km	50,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, je km	20,—		

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Z 5 und 6 mit 1. November 1993 in Kraft.

(2) Die Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

1195 der Beilagen

3

VORBLATT**Gegenstand:**

Neuregulierung der Gebühren für Inlands-Mietleitungen (§ 34 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz)

Zielsetzung:

- Anpassung der Gebühren im Sinne des Koalitionsabkommens vom Dezember 1990 unter Berücksichtigung der seit ihrer letzten Festsetzung (1981) eingetretenen Änderungen.
- Vorbereitende Anpassung der Gebührenstruktur für Mietleitungen an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden EG-Richtlinien für solche Leitungen (Richtlinie 92/44).

Realisierung:

- Abänderung der entfernungsabhängigen Gebührenansätze
- Entfall von Gebührenermächtigungen
- Entfall von Gebührenermächtigungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenanpassung wurde im wesentlichen aufkommensneutral erstellt. Durch den Wegfall von bisherigen Gebührenermächtigungen und bisher gewährter Gebührenermächtigungen wird im Jahr 1994 ein Einnahmewachstum von rund 25 Millionen Schilling erwartet.

Kosten für die Vollziehung der Tarifmaßnahmen:

Mit der Umstellung der Vergebühre bei den bestehenden Mietleitungen fallen keine wesentlichen Kosten an.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Teilnovellierung des § 34 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) regelt die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldeanlagen und für sonstige Zwecke („Mietleitungen“). Diese Gebühren wurden zuletzt mit Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 562/1980, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981, abgeändert.

Gemäß dem Koalitionsabkommen vom Dezember 1990 sollen Fernmeldegebühren kosten- und marktorientiert festgelegt werden. Die seit der letzten Festlegung der Gebühren für Mietleitungen eingetretenen Änderungen machen eine entsprechende Anpassung dieser Gebühren an die heutige Kosten- und Marktsituation erforderlich.

Auf Grund des Einsatzes und der optimalen Nutzung moderner Telekommunikationstechnologien konnten bei Leitungen im Entfernungsbereich ab etwa 50 km deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden; sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf in Form von Gebührensenkungen an die Kunden weitergegeben werden. Im Gegensatz dazu ist bei „kurzen“ Leitungen eine deutliche Kostenunterdeckung gegeben. Durch eine Nachziehung der Gebühren soll diese Unterdeckung teilweise ausgeglichen werden.

Der Entwurf sieht ferner — in vorbereitender Anpassung an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden einschlägigen EG-Richtlinien für Mietleitungen (insbesondere Richtlinie 92/44) — den Entfall einer Reihe bestehender Gebührensuschläge vor, die gegenwärtig auf Grund des Verwendungszweckes eines Stromweges zusätzlich zu den eigentlichen Mietgebühren vom Kunden zu entrichten sind. Mit dem Entfall dieser Zuschläge ist zudem ein weiterer Liberalisierungseffekt bei Mietleitungen verbunden („offener Netzzugang“ im Sinne der EG-Richtlinien). Ferner wird durch diese Maßnahme die Vergebührung für den Kunden transparenter — und damit besser kalkulierbar.

Aus kostenbezogenen Gründen sieht der Entwurf schließlich den Entfall der Gebührenermäßigung bei

Mietleitungen für Bundesdienststellen und Presseinstitutionen vor. Für diese Maßnahme ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Mit dem Entfall dieser Ermäßigung wird auch der wiederholten Forderung des Rechnungshofes nach Berücksichtigung des Prinzips der Kostenwahrheit Rechnung getragen.

Stellt man die Gebührenmaßnahmen einander gegenüber, stehen den Gebührenerhöhungen Verbilligungen im gleichen Ausmaß gegenüber.

II. Besonderer Teil

1. Zu Abs. 1 Z 1

Durch Entfall der bisherigen Z 2 ist die Umschreibung des nach Z 1 zulässigen Verwendungszweckes hinfällig geworden.

Durch die neuen Betragsansätze werden Datenübertragungen über kurze Entfernungen (rund 5 km) um 17% teurer, mit zunehmender Leitungslänge jedoch um bis zu 46% billiger.

2. Zu Abs. 1 Z 1 lit. b

Die Betragsansätze bei vierdrätiger Führung entsprechen der prozentuellen Nachziehung der Gebühren für kurze Leitungen.

3. Zu Abs. 1 Z 1 lit. c

Die Absenkung der Gebühr erfolgt in Anpassung an einschlägige internationale Richtlinien.

4. Zur bisherigen Z 2 und 3 des Abs. 1

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist der Verwendungszweck einer Mietleitung nicht mehr gebührenrelevant. Die Bestimmungen der Z 2 und 3 sind daher ersatzlos aufzuheben.

5. Zur bisherigen Z 4 des Abs. 1

Der für die Zusammenschaltung von Stromwegen erforderliche technische Aufwand wird mit der

Leitungsgebühr abgegolten. Die Bestimmung der Z 4 ist daher ersatzlos aufzuheben.

6. Zur bisherigen Z 5 des Abs. 1

Es gilt im wesentlichen das bereits unter Punkt 4 Gesagte. Die Bestimmung der Z 5 ist daher ersatzlos aufzuheben.

7. Zu Abs. 1 Z 2

Die Anpassung der Bestimmung entspricht den für die tageweise Berechnung bestehenden internationalen Richtlinien.

8. Zu Abs. 2

Es gilt sinngemäß das unter Punkt 1 bis 7 für Fernsprechnetze Gesagte.

9. Zu Abs. 6

Die Festlegung eines Fixbetrages für die Störungseingrenzung trägt dem mitunter sehr unterschiedlichen Kostenaufwand zuwenig Rechnung. Die bisherige Regelung wird daher den Erfordernissen der Praxis entsprechend durch eine flexiblere Regelung ersetzt.

10. Zum bisherigen Abs. 7 und 8

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist aus kaufmännischer Sicht die Beibehaltung der Gebührenermäßigung nicht weiter vertretbar. Um den betroffenen Stellen eine entsprechende Einstellung auf die neue Situation in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen, ist für das Inkrafttreten dieser Maßnahme eine Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, vorgesehen.

11. Zu Abs. 7

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Wortlaut unter Entfall der Verweisung auf die früheren Absätze 7 und 8.

III. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

1. Zuzufolge Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.

2. Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Die vom Bundesministerium für Landesverteidigung angeregte Beibehaltung der Gebührenermäßi-

gung für Bundesdienststellen ist aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen (Festsetzung kostenorientierter Gebühren) nicht vertretbar. Das Argument der „Mehrbelastung des Budgets“ geht ins Leere, weil der Belastung durch Wegfallen der Gebührenermäßigung budgetwirksame Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang darf auf die zustimmende Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden.

Zur Anregung, anstelle der Festlegung von Entgelten für Dienstleistungen diese als Gebührentatbestände in die Fernmeldegebührenordnung aufzunehmen, ist zu bemerken, daß im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche neue Fernmeldegesetz ein Regelungsbedarf auf gesetzlicher Basis nicht besteht.

Zum Vorschlag einer „pauschalierten Abrechnungsform“ für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung in Anspruch genommenen Fernmeldedienste ist festzustellen, daß für derartige Kundenwünsche kein Spielraum gegeben ist. Zu der für diesen Vorschlag ins Treffen geführten Begründung (Reduzierung des Verwaltungsaufwandes) ist zu bemerken, daß die Gebührenabrechnung in allen Phasen überwiegend EDV-unterstützt erfolgt, sodaß auf Postseite damit kein nennenswerter Aufwand im Einzelfall verbunden ist.

3. Zur Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Wiener Landesregierung

Soweit sich die Stellungnahmen ganz allgemein gegen die Anhebung der Gebührensätze, insbesondere für kurze Mietleitungen, aussprechen, darf ergänzend zu den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits enthaltenen Ausführungen diese Maßnahme noch wie folgt begründet werden:

Eine in Auftrag gegebene Kostenstudie über Mietleitungen hat ergeben, daß insbesondere bei Mietleitungen im Regionalbereich die gegenwärtigen Gebührensätze nicht einmal die Hälfte der Selbstkosten decken. Aber auch die bisherigen (erhöhten) Gebührensätze für Mehrfachausnutzung, Datenübertragung uä. decken die Selbstkosten nur zu rund 60%. Eine weitere Ursache für diese Kostenunterdeckung ist der Umstand, daß die gebührenpflichtige Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten des Stromweges zu berechnen ist, der tatsächlich aufgewendeten Leitungslänge aber ein Umwegefaktor von rund 1,7 zugrunde zu legen ist.

Aus den genannten Gründen ist daher die weitgehende Annäherung der Gebührensätze an die Selbstkosten nicht länger aufschiebbar.

Der in der Stellungnahme der Wiener Landesregierung vertretenen Auffassung, wonach mit Wegfall der (auf den Verwendungszweck einer Mietlei-

tung abgestellten) bisherigen Gebührenzuschläge für Datenübertragung, Mehrfachausnutzung uä. auch die Verrechnung von Gesprächsausfallsgebühren zu entfallen hätte, ist folgendes entgegenzuhalten: Anders als bei den vorerwähnten Gebührenzuschlägen nach § 34 handelt es sich bei den nach den §§ 17 und 18 der Fernmeldegebührenordnung zu verrechnenden „Gesprächsausfallsgebühren“ ihrer Art nach um pauschalierte Gesprächsgebühren. Diese gelangen nur bei solchen Leitungen zur Verrechnung, die im Verbund mit Nebenstellenanlagen errichtet und betrieben werden und somit Bestandteil des öffentlichen Fernsprechnetzes sind. Diesen Gebühren kommt demnach auch nicht der Charakter von „Zuschlägen“ im Sinne des gegenwärtig geltenden § 34 zu.

Zu dem aus legistischer Sicht gemachten Hinweis der Wiener Landesregierung ist zu bemerken, daß die angeregte Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des § 34 Abs. 1 entbehrlich scheint.

4. Zuzufolge Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.

5. Zur Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer

Soweit sich die Stellungnahme gegen die generelle Anhebung der Gebührensätze für Mietleitungen im Regionalbereich („kurze“ Mietleitungen) ausspricht, darf als Begründung für diese Maßnahme auf die Ausführungen unter Punkt 3 dieses Abschnittes verwiesen werden.

Der in der Stellungnahme aufgezeigte vermeintliche Widerspruch zwischen Einnahmenezuwachs einerseits und einer „aufkommensneutralen Gebührenanpassung“ andererseits erklärt sich so, daß der Einnahmenezuwachs nicht auf die Änderung der Gebührenansätze, sondern auf den laut Entwurf mit 1. Mai 1994 vorgesehenen Wegfall der Gebührenermäßigung laut Abs. 7 und 8 der bisherigen Regelung zurückzuführen ist.

Was den im vierten Absatz der Stellungnahme angezogenen Vergleich der Gebühren für Mietleitungen mit anderen Dienstleistungen betrifft, ist zu bemerken, daß der für eine DS-64-Leitung

angeführte Preis im Hinblick auf die Leistungsmerkmale einer solchen Leitung in einem durchaus angemessenen Verhältnis zum Preis für einen analogen Fernsprechstromweg steht. Was den angestellten Preisvergleich Mietleitung/Telefonanschluß betrifft, ist zu bemerken, daß diesen beiden Dienstleistungen so unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen, daß ein Vergleich nicht angängig ist.

Zur Anregung bezüglich Abs. 6 des § 34 ist darauf hinzuweisen, daß durch die Neufassung dieser Bestimmung beiden Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

Den übrigen, mit dem vorliegenden Entwurf in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Anregungen wird allenfalls im Rahmen der künftigen neuen Rechtslage im Telekommunikationsbereich Rechnung zu tragen sein.

6. Zuzufolge Stellungnahme der Bundesarbeitskammer wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.

Zu den Hinweisen ist folgendes zu bemerken:

- Durch die Festlegung des Gebührensatzes laut Abs. 1 Z 1 lit. a „je Kilometer“ sind auch Leitungslängen unter 1 km erfaßt.
- Aus den unter Punkt 3 ausgeführten Gründen ist die angeregte Maßnahme nicht vertretbar.
- Die in der Stellungnahme als „Anschlußgebühr“ bezeichnete Gebühr ist auch heute schon als „Herstellungskosten“ getrennt von der eigentlichen Mietgebühr festgelegt und wird als solche auch getrennt ausgewiesen und verrechnet. Mit dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Wegfall bisheriger Zuschläge zur Mietleitungsgebühr wird die österreichische Tarifstruktur jener der EG-Richtlinie 92/44 angepaßt.
- Zum letzten Absatz der Stellungnahme ist zu bemerken, daß die einschlägigen EG-Richtlinien Verwendungsbeschränkungen bei Mietleitungen nicht zulassen. Nach den Richtlinien kann lediglich die Abwicklung des Sprach-Telefondienstes für Dritte untersagt werden.

Textgegenüberstellung (Fernmeldegebührenordnung)

Derzeitige Bestimmungen

Entwurf

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

	monatlich Schilling
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km:	150,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	125,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	100,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	50,—
b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich
bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,—

	monatlich Schilling
1. a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	160,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	80,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	40,—
b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich
bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,—

Derzeitige Bestimmungen	monatlich Schilling	Entwurf	monatlich Schilling
bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,—	bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,—
c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 4 000,—	c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 2 600,—
2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.)	das 1,25fache der Gebühr nach Z 1	entfällt	
3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber	das 1,50fache der Gebühr nach Z 1	entfällt	
4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden in einem Schaltpunkt erforderlichen Abzweigverstärker	300,—	entfällt	
5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3	2 000,—	entfällt	
6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)		2. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je	10 vH	für den 1. Tag der Überlassung	20 vH
für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag	5 vH	für jeden weiteren Tag der Überlassung ...	3,33 vH der Gebühr nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ..	4 vH der Gebühr nach Z 1 bis Z 3, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1, 2 oder 3		

Derzeitige Bestimmungen

Entwurf

	pro Tag Schilling		pro Tag Schilling
b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5 . . .	60,—	entfällt	
(2) Fernschreibstromwege		(2) Fernschreibstromwege	
1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges			
	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud		1. a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	50,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	65,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	40,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	30,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	20,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	15,—
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud		b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km je km	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	60,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	75,—

Derzeitige Bestimmungen

Entwurf

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	45,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	35,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	25,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,—
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	75,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	95,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	65,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	50,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	30,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,—
d) für Vierdraht-Stromwege			
	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich		das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,—	bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,—
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,—	bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,—

Derzeitige Bestimmungen

Entwurf

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber	das 1,50fache der Gebühr nach Z 1	entfällt	
3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg	200,—	entfällt	
4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2	2 000,—	entfällt	
5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)		2. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je	10 vH	für den 1. Tag der Überlassung	20 vH
für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag	5 vH	für jeden weiteren Tag der Überlassung ...	3,33 vH der Gebühr nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ..	4 vH der Gebühr nach Z 1 oder Z 2, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 oder Z 2		
	pro Tag Schilling		pro Tag Schilling
b) an Stelle der Gebühr nach Z 3	7,—	entfällt	
c) an Stelle der Gebühr nach Z 4	60,—		
(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt	195,—	(6) Für jede Störungseingrenzung in Stromwegen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu berechnen, wenn die Störungsursache in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt. Anstelle der in jedem Einzelfall zu berechnenden	

1195 der Beilagen

11

Derzeitige Bestimmungen

(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.

(8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernsehrundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 zu entrichten.

(9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Absätze 7 und 8 wird hiedurch nicht berührt.

Entwurf

Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskosten festlegen.

entfällt

entfällt

(7) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungskosten für den gesamten Stromweg entrichtet wurden, sind nur 20 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen.

12

1195 der Beilagen